

»Positiv-Liste« – Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen in NRW im Rahmen der Mindestbesetzung gem. Anlage zu § 33 KiBiz

Stand 06.12.2024

	Qualifikation	Weitere Voraussetzung	
		Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Sozialpädagogische Fachkräfte (Übernahme von Gruppenleitungs- und Leitungsaufgaben möglich) Teil 1 § 4 PersVO	Abs. 1 • Staatl. anerkannte Erzieher:innen • Staatl. anerkannte Heilpädagog:innen • Staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:innen • Staatl. anerkannte Kindheitspädagog:innen • Staatl. anerkannte Sozialarbeiter:innen • Staatl. anerkannte Sozialpädagog:innen		
	Abs. 2 Absolvent:innen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Fachrichtungen • Erziehungswissenschaften, • Heilpädagogik, • Rehabilitationspädagogik, • Sonderpädagogik, • Sozialen Arbeit, • Kindheitspädagogik und • Sozialpädagogik.		

	Abs. 3 Lehramt Grundschule (1. Staatsprüfung/Masterabschluss)		160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monaten nach Tätigkeitsantritt)
	Abs. 4 Personen mit partiellem Berufszugang (Berufsbild Erzieher:in) gemäß § 13b Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW		

	Qualifikation	Weitere Voraussetzung	
		Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Weitere Fachkräfte Teil 1 § 5 PersVO	• Pflegefachfrauen und -männer mit gesondertem Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege • Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen		
Ausnahmeregelung für den Einsatz als weitere Fachkraft Teil 1 § 9 Abs. 1 PersVO	• Pädagogische Ausbildung (mind. Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens -DQR 6)	Antrag beim zuständigen Landesjugendamt zusammen mit dem Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt	160h- Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)

Personen auf Fachkraftstunden Teil 2 § 11 PersVO	Abs. 1 Erzieher:innen mit fachtheoretischer Prüfung vor mehr als vier Jahren (ohne Anerkennungsjahr)		160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)
	Abs. 2 Personen mit abgeschlossener Ausbildung bzw. abgeschlossenem Studium in den Fächern: • Logopädie, • Motopädie, • Physiotherapie, • Ergotherapie, • Theaterpädagogik, • Kulturpädagogik, • Musikpädagogik • Religionspädagogik, • Sportpädagogik, • Kunstpädagogik, • Medienpädagogik, • Psychologie oder • Bildungswissenschaft		160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)
	Abs. 3 In Gruppenformen I und II: • Kinderpfleger:innen • Sozialassistent:innen • Heilerziehungshelfer:innen • Krippenerzieher:innen • Hortner:innen		160 Stunden Fortbildung gemäß § 3 Abs. 3 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)
	3 Jahre Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung		

	• Personen mit vergleichbarer Ausbildung • Ergänzungskräfte nach § 6 Abs. 2 • Personen mit Ausnahmezulassung als Ergänzungskraft nach § 9 Abs. 2	
--	--	--

	Qualifikation	Weitere Voraussetzung	
		Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Ergänzungskräfte Teil 1 § 6 PersVO	Abs. 1 • Kinderpfleger:innen • Sozialassistent:innen • Heilerziehungshelfer:innen • Krippenerzieher:innen • Hortner:innen • Personen mit vergleichbarer Ausbildung (staatl. geprüfter Berufsabschluss anderer Bundesländer)		
	Abs. 2 Personen, die nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen, wenn sie bereits am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren.		

Ausnahmeregelung für den Einsatz als Ergänzungskraft Teil 1 § 9 Abs. 2 PersVO		• Pädagogische Ausbildung (mind. DQR 4)	Antrag beim zuständigen Landesjugendamt zusammen mit dem Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt	160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)
Personen auf Ergänzungskraftstunden Teil 2 § 12 PersVO		Abs. 1 • Arbeitserzieher:innen • Familienpfleger:innen • Dorfhelfer:innen • Gymnastiklehrer:innen Abs. 2 Kindertagespflegepersonen (KTPP) • mit 3-jähriger Berufserfahrung oder • mit QHB-Qualifizierung, sofern die praxisbegleitende Tätigkeit als KTP mit Erlaubnis zur Kindertagespflege absolviert wurde.		
Profilrelevante Kraft auf Ergänzungskraftstunden Teil 2 § 14 PersVO		• abgeschlossene Qualifikation, mind. DQR 4	Antrag beim zuständigen Landesjugendamt. 80 Stunden der insgesamt erforderlichen 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 einschließlich der Teile, die die Anforderungen an den Kinderschutz und die	weitere 80 Stunden der erforderlichen 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2

Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden und Dual-Studierenden (§ 13 Abs. 1-3 PersVO)				
Ausbildungsjahr	PIA-Erzieher:in / Duales Studium PIA-Heilerziehungspfleger:in	Erzieher:in und Heilerziehungspfle- ger:in konsekutiv/klassisch	PIA- Kinderpfleger:in	
1. Ausbildungsjahr	Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1)			
2. Ausbildungsjahr	Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1)		Einsatz auf EK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 3)	
3. Ausbildungsjahr	Einsatz auf FK-Stunden: (bis zu 2/3 der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1)	Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 2) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 2)		

Einsatzmöglichkeit von Studierenden (§ 13 Abs. 4 PersVO)

Studierende der Studiengänge:

1. Erziehungswissenschaften,
2. Heilpädagogik,
3. Rehabilitationspädagogik,
4. Sonderpädagogik,
5. Sozialen Arbeit,
6. Kindheitspädagogik und
7. Sozialpädagogik.

• mindestens 60 CP

Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:

1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
4. (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
6. Reflexion und (Selbst-) Evaluation.

• 200 Stunden Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung

Einsatz auf EK-Stunden möglich bzw. anstelle der Ergänzungskraft

Einsatz befristet auf zwei Jahre

• mindestens 90 CP

Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:

1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
4. (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
6. Reflexion und (Selbst-) Evaluation.

• 400 Stunden Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung

Einsatz auf FK-Stunden und EK-Stunden möglich

Einsatzmöglichkeit von Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung oder in einem beruflichen Anerkennungsverfahren nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW (§13 Abs. 5 und 6 PersVO)	
Personen, die sich auf eine Externenprüfung für den Beruf staatlich anerkannte:r Erzieher:in und staatlich anerkannte:r Heilerziehungspfleger:in vorbereiten und die - hierfür Kurse bei einem anerkannten Weiterbildungsträger belegen, - gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Externenprüfung versichert haben.	Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, befristet auf zwei Jahre
Personen mit einem Defizitbescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für einen der in § 4 Absatz 1 genannten Berufe, parallel zu ihrem Anpassungslehrgang.	Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, befristet auf drei Jahre
Personen mit einem Defizitbescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für einen der in § 4 Absatz 1 genannten Berufe, parallel zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung, wenn die Person gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Eignungsprüfung versichert.	Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, befristet auf drei Jahre

Hinweis: Höherwertige Einsatzmöglichkeiten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.